



Datenschutzinformation zum Thema Standesamt

Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Eisingen/Fils Schlossplatz 1 73054 Eisingen/Fils
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Klaus Heining Schlossplatz 1 73054 Eisingen/Fils Email: stadtinfo@eisingen.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	datenschutz@eisingen.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) sowie § 6 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt, um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt.
Geplante Speicherdauer	Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Es werden nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten übermittelt. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV). Zu nennen sind hierbei insbesondere folgende empfangsberechtigte Stellen: <ul style="list-style-type: none">• Andere Standesämter• Familiengerichte• Finanzämter• Ausländische Standesämter• Gesundheitsbehörden• Ausländerbehörden• Zeugenschutzdienststelle• Landesjustizverwaltung

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehörden • Staatsanwaltschaften • Meldebehörden • Statistisches Landesamt • Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister • Konsularische Vertretungen • Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben • Nachlassgerichte • Sonstige Behörden oder Gerichte • Jugendämter • Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben • Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben <p>Die Daten werden zudem in unserem Auftrag durch das kommunale Rechenzentrum ITEOS verarbeitet und an die Stadtkasse weitergegeben, damit die Gebührenzahlung abgewickelt werden kann.</p>
Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV. Die Stadtverwaltung Eisligen/Fils benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden • kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.

Stand: Februar 2019
 Bürger- und Ordnungsamt